

Niederschrift

über die 31. Sitzung der Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum am Dienstag, 20. September 2022, im Seeheim.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 18:30 Uhr - 22:10 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Christoph Decker
Herr Thorsten Andresen
Herr Thore Blome
Frau Sibylle Franz
Herr Peter Heck-Schau
Herr Gunnar Hesse
Herr Cornelius Hinrichs
Herr Mathias Hölck
Herr Kai Quedens

Bürgermeister

Von der Verwaltung

Frau Ina Schumann

Protokollführung

Gast

Herr Joachim Rück

TOP 11.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Gestattungsvertrag Ladesäuleninfrastruktur; Vorlage: Nord/000153
8. Feststellung des Jahresabschlusses der AmrumTouristik Norddorf 2019; Vorlage: Nord/000154
9. Feststellung des Jahresabschlusses der AmrumTouristik Norddorf 2020; Vorlage: Nord/000155
10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Norddorf sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben; Vorlage: Nord/000151
11. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7A der Gemeinde Norddorf, hier: Satzungsbeschluss durch den Beauftragten Herrn Rück für die Gemeindevertretung; Vorlage: Nord/000067/3
12. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7B der Gemeinde Norddorf, hier: Satzungsbeschluss; Vorlage: Nord/000068/3
13. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 der Gemeinde Dagebüll Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden; Vorlage: Nord/000156

14. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden; Vorlage: Nord/000157
15. Beratung und Beschlussfassung über die Straßen- und diesjährige
Weihnachtsbeleuchtung
16. Verschiedenes I

Nichtöffentlicher Teil

17. Bericht des Bürgermeisters
18. Beratung über den Entwurf der Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
Norddorf auf Amrum
19. Personalangelegenheiten
20. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
21. Vertragsangelegenheiten

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Decker begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Der ursprüngliche TOP 15. „Erlass einer Satzung über die Oberflächenentwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Oberflächenentwässerung“ wird abgesetzt.

Stattdessen wird der TOP 15. „Beratung und Beschlussfassung über die Straßen- und diesjährige Weihnachtsbeleuchtung“ in die TO aufgenommen.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die GV beschließt einstimmig, die TOP 17. bis 21. nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwohnerfragestunde

John Willuhn hat den Festsetzungen des B-Plans 7A widersprochen. Da der Widerspruch anscheinend nicht weitergeleitet wurde, wird Herr Rück diesen mit Herrn Willuhn neu aufnehmen.

Frau Maren Gerrets-Blome spricht die Verkehrssituation im Strunwai an.

GV Hölck merkt an, dass die Einmündungen Henershuuch zu klein sind; die Banketten sind jetzt schon sehr beschädigt.

5. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Die Ausschussvorsitzenden berichten aus den letzten Sitzungen.

6. Bericht des Bürgermeisters

- Jens Quedens wurde das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.
- Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung auf der Insel wird angesprochen.
- Der Bürgermeister berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.
- Das Shuttle wurde angefahren.
- Die Bauarbeiten für die Oberflächenentwässerung werden ab dem 04. Oktober fortgesetzt und sollen Ende März 2023 beendet sein. Eine Pressemitteilung soll noch erfolgen.
- Der Bürgermeister berichtet von zwei Badeunfällen.

7. Gestattungsvertrag Ladesäuleninfrastruktur; Vorlage: Nord/000153

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Norddorf auf Amrum ist mittelbar (über die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH) an der Inselenergie Föhr-Amrum GmbH beteiligt. Für die grundsätzliche Umsetzung der Ladesäuleninfrastruktur ist es unabwendbar, dass zwischen der Gemeinde und der Inselenergie Föhr-Amrum GmbH ein entsprechender Gestattungsvertrag geschlossen wird.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Abschluss des Gestattungsvertrages über die Ladesäuleninfrastruktur im Gemeindegebiet der Gemeinde Norddorf auf Amrum und der Inselenergie Föhr-Amrum GmbH wird wie vorgelegt beschlossen.

Einstimmiger Beschluss.

8. Feststellung des Jahresabschlusses der AmrumTouristik Norddorf 2019 Vorlage: Nord/000154

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Jahresabschluss 2019 der AmrumTouristik Norddorf wurde von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Fidelis Revision GmbH geprüft.

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat Fidelis Revision GmbH folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs AmrumTouristik Norddorf, Norddorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden -

geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs AmrumTouristik Norddorf, Norddorf, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar und
- geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 1 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Gemeindevertretung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür

verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes die Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gemeindevertretung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts

relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Waren (Müritz), den 12. Februar 2021

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vorgelegt worden. Das GPA hat den Prüfungsbericht am 27. Oktober 2021 mit eigener Feststellung zurückgesandt.

Feststellungsvermerk des Landrates des Kreises Nordfriesland:

Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Norddorf auf Amrum stellt den Jahresabschluss 2019 der AmrumTouristik Norddorf einstimmig wie folgt fest:

Der Jahresabschluss der Amrum Touristik Norddorf zum 31. Dezember 2019 wird auf **4.563.088,25 EUR (Bilanzsumme)**, die Summe **der Erträge auf 1.125.947,31 EUR**, die Summe **der Aufwendungen auf 1.251.727,27 EUR** und damit der **Jahresverlust auf 125.779,96 EUR** festgestellt.

9. Feststellung des Jahresabschlusses der AmrumTouristik Norddorf 2020
Vorlage: Nord/000155

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Jahresabschluss 2020 der AmrumTouristik Norddorf wurde von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Fidelis Revision GmbH geprüft.

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat Fidelis Revision GmbH folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs AmrumTouristik Norddorf, Norddorf auf Amrum, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs AmrumTouristik Norddorf, Norddorf auf Amrum, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 1 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und

geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gemeindevertretung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes die Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gemeindevertretung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 13 Abs. 1 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis

ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Waren (Müritz), den 17. Januar 2022

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vorgelegt worden. Das GPA hat den Prüfungsbericht am 13. Juni 2022 mit eigener Feststellung zurückgesandt.

Feststellungsvermerk des Landrates des Kreises Nordfriesland:

Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Norddorf auf Amrum stellt den Jahresabschluss 2020 der Amrum Touristik Norddorf einstimmig wie folgt fest:

Der Jahresabschluss der Amrum Touristik Norddorf zum 31. Dezember 2020 wird auf **4.394.687,74 EUR (Bilanzsumme)**,
die Summe **der Erträge auf 1.039.138,43 EUR**,
die Summe **der Aufwendungen auf 1.378.806,40 EUR**
und damit der **Jahresverlust auf 339.667,97 EUR** festgestellt.

10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Norddorf sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben Vorlage: Nord/000151

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Norddorf auf Amrum hat den Jahresabschluss **2020** der Gemeinde Norddorf auf Amrum mit seinen Bestandteilen gemäß § 44 GemHVO-Doppik, ausweislich des Prüfungsprotokolls beraten und wie folgt zum Abschluss in Anlehnung an § 91 GO festgestellt:

Der Haushaltsplan wurde im Wesentlichen eingehalten. Die Abweichungen liegen in vertretbarem Rahmen.

Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.

Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung wurde - soweit geprüft – nach den geltenden Vorschriften verfahren.

Das Vermögen und die Schulden wurden richtig nachgewiesen.

Der Anhang zum Jahresabschluss ist vollständig und richtig.

Dem Jahresabschluss ist der Lagebericht beigelegt.

Die über-/außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von **72.477,20 EUR** sollen in der nächsten Sitzung von der Gemeindevertretung genehmigt werden.

Hinweis: Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Wesentlichen auf

Ausweisänderungen von zu buchenden Sachverhalten im Zusammenhang mit der engeren Auslegung der GemHVO-Doppik bzw. auf das Überschreiten von Haushaltsansätzen zurückzuführen.

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben stehen über- und außerplanmäßigen Einnahmen von **357.047,14 EUR** gegenüber.

Der **Planansatz** der ordentlichen Aufwendungen (17) aus der Ergebnisrechnung beträgt **1.734.400,00 EUR**. Dem gegenüber steht das **IST** mit **1.418.738,98 EUR**. In dem IST sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit enthalten. Der **Planansatz** wurde somit um **315.661,02 EUR unterschritten**.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vom Finanzausschuss geprüfte Jahresabschluss zum **31.12.2020** der Gemeinde Norddorf auf Amrum wird vom Bürgermeister vorgelegt und wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird auf **8.009.452,87 EUR** Bilanzsumme festgesetzt.

Der ausgewiesene **Jahresüberschuss** beläuft sich auf **52.466,36 EUR**.

Der **Jahresüberschuss** soll in Höhe von 52.466,36 EUR der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Der **Anteil der liquiden Mittel** an der Einheitskasse beträgt zum **31.12.2020** **491.946,85 EUR**.

Der Jahresabschluss wird wie vorgelegt anerkannt und beschlossen.

Mit der o.a. Buchung/Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses gem. § 14 Abs. 5 des KPG i. V. m. § 91 GO wird der Amtsdirektor des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von **72.477,20 EUR** werden genehmigt.

Die GV beschließt einstimmig, der Beschlussempfehlung zu folgen.

11. **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7A der Gemeinde Norddorf, hier: Satzungsbeschluss durch den Beauftragten Herrn Rück für die Gemeindevertretung
Vorlage: Nord/000067/3**

Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt erläutert der Beauftragte Joachim Rück die Grundzüge der Planinhalte und der einzelnen Festsetzungen. Danach verlassen die nach § 22 GO befangenen Mitglieder der Gemeindevertretung den Sitzungsraum. Die Öffentlichkeit bleibt bestehen.

Sodann fasst der Beauftragte folgenden Beschluss:

Sachdarstellung mit Begründung:

Für einen Großteil der Ortslage der Gemeinde Norddorf auf Amrum bestehen verbindliche Bebauungspläne. Mit den Bebauungsplänen 7A, 7B und 7C werden auch die restlichen Teilbereiche sukzessive überplant, um die städtebauliche Entwicklung zu gestalten. Die Gemeinde ist bestrebt, insbesondere Dauerwohnen und langfristige Fremdenverkehrsnutzungen innerhalb der bebauten Ortslage zu sichern und zu fördern.

Der Bebauungsplan regelt die Art der Nutzung, das Maß der Nutzung mittels einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), die Bauweise und die Mindestgrundstücksgröße. Zudem werden die bestehenden Verkehrsflächen festgesetzt. Überbaubare Grundstücksflächen werden nicht festgesetzt. Somit handelt es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 7A um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 BauGB, in dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 BauGB richtet.

Das Verfahren wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben:

- Die festgesetzte zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m². Auch im Zusammenhang mit den aktuellen Planungen zu den Bebauungsplänen 7B und 7C werden 20.000 m² festgesetzte zulässige Grundfläche nicht überschritten.
- Für die zulässigen Vorhaben besteht keine Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung durch Befangenheit nach § 22 GO i.V. mit § 32 Abs. 3 GO wurde Herr Joachim Rück als Beauftragter durch die Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland bestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.12.2018 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte im Rahmen eines öffentlichen Erörterungstermins am 25.08.2021. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 07.06.2022 bis 07.07.2022; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17.05.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen **einschließlich des als Anlage „Auswertung der Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 7A der Gemeinde Norddorf auf Amrum“ (Stand 05.09.2022) nicht enthaltenen Einwands zum Grundstück Haag 3, für den ein eigener Vermerk über die Abwägung gefertigt wurde**, wurden abgewogen und ggf. in die Planung eingearbeitet.

Für die Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen, die nach 2 Jahren schon einmal verlängert wurde und Ende Januar 2023 ausläuft.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 7A abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Beauftragte geprüft und entsprechend der Abwägungsvorschläge in der Anlage „Auswertung der Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 7A der Gemeinde Norddorf auf Amrum“ (Stand 05.09.2022) beschlossen.
2. Der nicht in der Anlage „Auswertung der Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 7A der Gemeinde Norddorf auf Amrum“ (Stand 05.09.2022) enthaltene Einwand zum Grundstück Haag 3, für den ein eigener Vermerk über die Abwägung gefertigt wurde, wurde abgewogen und vom Beauftragten mit dem Ergebnis beschlossen, dass dem Einwand nicht gefolgt wird.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, denen, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der heutigen Beschlussfassung mitzuteilen.
4. Aufgrund des § 10 des BauGB beschließt Herr Rück als Beauftragter den B-Plan Nr. 7A für das Gebiet westlich des Lunstruat zwischen den Straßen Dünemwai und Strunwai, einschließlich nordwestlich des Fleegamwai bis zum Madelwai, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Beschluss des B-Planes durch den Beauftragten ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse www.amtfa.de eingestellt ist und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.
7. Der Bürgermeister wird beauftragt, den F-Plan zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung durch Befangenheit nach § 22 GO i. V. mit § 32 Abs. 3 GO wurde Herr Joachim Rück als Beauftragter durch die Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland bestellt. Die Beschlussfassung erfolgte somit durch Herrn Rück.

Die befangenen Mitglieder der Gemeindevertretung betreten wieder den Sitzungsraum und werden vom Beauftragten über den Inhalt seiner Beschlussfassung informiert.

12. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7B der Gemeinde Norddorf, hier: Satzungsbeschluss; Vorlage: Nord/000068/3

Sachdarstellung mit Begründung:

Für einen Großteil der Ortslage der Gemeinde Norddorf auf Amrum bestehen verbindliche Bebauungspläne. Mit den Bebauungsplänen 7A, 7B und 7C werden auch

die restlichen Teilbereiche sukzessive überplant, um die städtebauliche Entwicklung zu gestalten. Die Gemeinde ist bestrebt, insbesondere Dauerwohnen und langfristige Fremdenverkehrsnutzungen innerhalb der bebauten Ortslage zu sichern und zu fördern.

Der Bebauungsplan Nr. 7B ist in zwei Teilgeltungsbereiche aufgeteilt. Zwischen den beiden Teilgeltungsbereichen ergibt sich eine Lücke, in der die Flächen des Hotels ‚Sonnenresort Hüttmann‘ liegen. Für dieses Hotel soll ein gesonderter vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7C aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 7B regelt die Art der Nutzung, das Maß der Nutzung mittels einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), die Bauweise und die Mindestgrundstücksgröße. Zudem werden Flächen für den Gemeinbedarf und öffentliche Grünflächen sowie die bestehenden Verkehrsflächen festgesetzt. Überbaubare Grundstücksflächen werden nicht festgesetzt. Somit handelt es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 7B um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 BauGB, in dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 BauGB richtet.

Das Verfahren wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben:

- Die festgesetzte zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m². Auch im Zusammenhang mit den aktuellen Planungen zu den Bebauungsplänen 7A und 7C werden 20.000 m² festgesetzte zulässige Grundfläche nicht überschritten.
- Für die zulässigen Vorhaben besteht keine Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.12.2018 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte im Rahmen eines öffentlichen Erörterungstermins am 25.08.2021. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 07.06.2022 bis 07.07.2022; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17.05.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen und ggf. in die Planung eingearbeitet.

Für die Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen, die nach 2 Jahren schon einmal verlängert wurde und Ende Januar 2023 ausläuft.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 7B abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und entsprechend der Abwägungsvorschläge in der Anlage „Auswertung der Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 7B der Gemeinde Norddorf auf Amrum“ (Stand 05.09.2022) beschlossen.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, denen, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der heutigen Beschlussfassung mitzuteilen.
3. Aufgrund des § 10 des BauGB beschließt die Gemeindevertretung den B-Plan Nr. 7B für das Gebiet östlich des Lunstruat, bis zum Triihuk/Ual Saarepswai und westlich des Nei Stich, beidseitig der Straße Taft, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse www.amtfa.de eingestellt ist und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.
6. Der Flächennutzungsplan wird durch Berichtigung angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Peter Heck-Schau, Cornelius Hinrichs.

#

13. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 der Gemeinde Dagebüll; Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden; Vorlage: Nord/000156

Sachdarstellung mit Begründung:

Rechtsgrundlage

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander

abzustimmen sind (§ 2 Abs. 2 BauGB). Dies leitet sich aus der Planungshoheit einer jeden einzelnen Gemeinde ab und daraus, dass sich benachbarte Gemeinden mit ihrer Planungsbefugnis im Verhältnis der Gleichordnung gegenüberstehen. "Benachbart" sind nicht nur angrenzende Gemeinden, sondern alle Gemeinden, die von der Planung berührt werden.

Betreibt eine Gemeinde eine Bauleitplanung, sind daher die benachbarten Gemeinden im Zuge der Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass eine Gemeinde ihre Planungshoheit zum Nachteil einer anderen Gemeinde gebraucht.

Beschreibung des Planvorhabens

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Dagebüll die Gemeinde Norddorf auf Amrum als von ihrer Bauleitplanung betroffene Gemeinde eingestuft, im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben und aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zielsetzung des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Dagebüll ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von drei Wohn- und Geschäftshäusern zu schaffen. Die drei Gebäude sollen nach der bisherigen Planung zwischen 50 und 60 Ferienwohnungen (40 m² – 75 m²) und 7 Gewerbeeinheiten (85 m² - 120 m²) enthalten. Momentan geht die Planung davon aus, dass die sieben Gewerbeeinheiten dazu dienen sollen, Einzelhandelseinrichtungen sowie Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe anzusiedeln

Einschätzung der Betroffenheit durch die Planung

Wie bereits dargestellt, ist die Abstimmungspflicht mit den benachbarten bzw. betroffenen Gemeinden geschaffen worden, um diesen die Möglichkeit zu geben, Nachteile von der eigenen Gemeinde abwenden zu können. Da sich alle Gemeinden grundsätzlich in Gleichordnung gegenüber stehen, muss ein entsprechender Interessenausgleich im Bauleitplanverfahren erfolgen. Sobald sich eine Planung negativ auf die Gemeinde auswirkt, sollte diese in den Beteiligungsrounden die Problemstellungen benennen und die Nachteile begründen.

Die Stellungnahme einer betroffenen Gemeinde kann sich nach § 2 Abs. 2 BauGB auf die ihr durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen, es können aber grundsätzlich sämtliche gewichtigen städtebaulichen Belange als Begründung angeführt werden. Welche Belange als „gewichtig“ einzustufen sind, lässt sich nicht pauschal festlegen, da es immer auf den Einzelfall, d. h. das entsprechende Planverfahren und die Situation der betroffenen Gemeinde ankommt.

Für das vorliegende Planverfahren lässt sich festhalten, dass Auswirkungen auf die durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen oder zentrale Versorgungsbereiche nicht festgestellt werden können. Norddorf auf Amrum ist im Regionalplan, Planungsraum V, nicht als ein zentraler Ort eingestuft. Eine Stellungnahme wäre daher nur abzugeben, wenn diese sich auf gewichtige städtebauliche Belange stützt.

Die Insel Amrum ist laut Regionalplan V als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Als Zielsetzung ist formuliert, dass die weitere touristische Entwicklung durch Verbesserung bestehender Einrichtungen und nicht durch die Schaffung neuer

Beherbergungskapazitäten erfolgen soll. Von der Entstehung von 50 - 60 Ferienwohnungen sind daher keine nennenswerten touristischen Nachteile zu erwarten, da diese Anzahl im Vergleich zu den vorhandenen Ferienwohnungen auf der Insel ein zu geringes Gewicht hat. Das im Jahre 2017 erstellte Wohnungsmarktkonzept für den Amtsbereich geht davon aus, dass min. ca. 4.000 Ferienwohnungen auf beiden Inseln vorhanden sind. Ein Großteil dieser Wohnungen befindet sich auf der Insel Amrum. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass 50 – 60 zusätzliche Ferienwohnungen die Insel Amrum und somit die Gemeinde Norddorf auf Amrum in ihrer touristischen Entwicklung hemmen.

Nach Zielsetzung des Regionalplans V als übergeordnete Planung, wäre die neue Ausweisung eines reinen Ferienwohnungsgebietes nicht ohne weiteres möglich, da die Verbesserung vorrangig im baulichen Bestand erfolgen soll. Dies wird in Norddorf auf Amrum weiterhin möglich sein. Des Weiteren ist die städtebauliche Zielsetzung der Gemeindevertretung, vorrangig Dauerwohnraum zu schaffen bzw. zu erhalten und zu stärken.

Aufgrund der sieben geplanten Gewerbeeinheiten, könnte ein Kaufkraftabfluss für die Gemeinde befürchtet werden. Überwiegend wird davon ausgegangen, dass ein Kaufkraftverlust als Auswirkung auf zentrale Versorgungsbereiche „gewichtig“ ist, wenn ein Abfluss von 10 % zu erwarten ist. Die Planung einer Nachbargemeinde wird ab einem Kaufkraftverlust von 20 % der betroffenen Gemeinde als unzumutbar gewertet. Damit ein Kaufkraftabfluss stattfindet, müsste davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Gäste und Insulaner die neue entstehenden Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe nutzen würden. Vor dem Hintergrund vorhandenen Angebotes an Einzelhandelseinrichtungen sowie Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben kann nicht von einem nennenswerten Kaufkraftabfluss ausgegangen werden.

Eine Inanspruchnahme der Betriebe in Dagebüll unterliegt ferner aufgrund der notwendigen Fährfahrt und des hiermit einhergehenden hohen zeitlichen Aufwandes einem gewissen Hemmnis.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich die Planung der Gemeinde Dagebüll nicht nachteilig auf gewichtige städtebauliche Belange der Gemeinde Norddorf auf Amrum auswirkt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Inhalte des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 der Gemeinde Dagebüll zur Kenntnis zu nehmen. Es sollen keine Anmerkungen gemacht werden.

14. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll; Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden; Vorlage: Nord/000157

Sachdarstellung mit Begründung:

Rechtsgrundlage

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind (§ 2 Abs. 2 BauGB). Dies leitet sich aus der Planungshoheit einer jeden einzelnen Gemeinde ab und daraus, dass sich benachbarte Gemeinden mit ihrer Planungsbefugnis im Verhältnis der Gleichordnung gegenüberstehen. "Benachbart" sind nicht nur angrenzende Gemeinden, sondern alle Gemeinden, die von der Planung berührt werden.

Betreibt eine Gemeinde eine Bauleitplanung, sind daher die benachbarten Gemeinden im Zuge der Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass eine Gemeinde ihre Planungshoheit zum Nachteil einer anderen Gemeinde gebraucht.

Beschreibung des Planvorhabens

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Dagebüll die Gemeinde Norddorf auf Amrum als von ihrer Bauleitplanung betroffene Gemeinde eingestuft, im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben und aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zielsetzung des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Gesundheitszentrums zu schaffen. Das Gesundheitszentrum soll 16 Ferienwohnungen und 3 Gewerbeeinheiten enthalten. Momentan geht die Planung davon aus, dass die drei Gewerbeeinheiten für die Nutzung als Praxis für Naturheilkunde und chinesische Medizin, Therapieräume, Fittnesseinrichtungen sowie Spa- und Kosmetikeinrichtungen zur Verfügung stehen sollen.

Einschätzung der Betroffenheit durch die Planung

Wie bereits dargestellt, ist die Abstimmungspflicht mit den benachbarten bzw. betroffenen Gemeinden geschaffen worden, um diesen die Möglichkeit zu geben, Nachteile von der eigenen Gemeinde abwenden zu können. Da sich alle Gemeinden grundsätzlich in Gleichordnung gegenüber stehen, muss ein entsprechender Interessenausgleich im Bauleitplanverfahren erfolgen. Sobald sich eine Planung negativ auf die Gemeinde auswirkt, sollte diese in den Beteiligungsrounden die Problemstellungen benennen und die Nachteile begründen.

Die Stellungnahme einer betroffenen Gemeinde kann sich nach § 2 Abs. 2 BauGB auf die ihr durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen, es können aber grundsätzlich sämtliche gewichtigen städtebaulichen Belange als Begründung angeführt werden. Welche Belange als „gewichtig“ einzustufen sind, lässt sich nicht pauschal festlegen, da es immer auf den Einzelfall, d.h. das entsprechende Planverfahren und die Situation der betroffenen Gemeinde ankommt.

Für das vorliegende Planverfahren lässt sich festhalten, dass Auswirkungen auf die durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen oder zentrale Versorgungsbereiche nicht festgestellt werden können. Norddorf auf Amrum ist im Regionalplan, Planungsraum V, nicht als ein zentraler Ort eingestuft. Eine Stellungnahme wäre daher nur abzugeben, wenn diese sich auf gewichtige städtebauliche Belange stützt.

Keiner der genannten Bereiche ist von dem geplanten Gesundheitszentrum so stark

eingeschränkt, dass sich Nachteile für die städtebaulichen Belange ergeben würden. Die Insel Amrum ist laut Regionalplan V als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Als Zielsetzung ist formuliert, dass die weitere touristische Entwicklung durch Verbesserung bestehender Einrichtungen und nicht durch die Schaffung neuer Beherbergungskapazitäten erfolgen soll. Von der Entstehung von 16 Ferienwohnungen sind keine nennenswerten touristischen Nachteile zu erwarten, da diese Anzahl im Vergleich zu den vorhandenen Ferienwohnungen auf der Insel und in der Gemeinde Norddorf auf Amrum ein zu geringes Gewicht hat.

Auch die drei Gewerbeeinheiten wirken sich nicht nachteilig auf die Belange der Gemeinde Norddorf auf Amrum aus. Ein entsprechendes Angebot ist auf Amrum und auch in Norddorf vorhanden (Eilun fit, Amrumer Badeland). Eine negative Entwicklung der Auftragslage für diese Betriebe ist durch lediglich drei Einheiten nicht zu befürchten. Eine Inanspruchnahme der Betriebe in Dagebüll unterliegt ferner aufgrund der notwendigen Fährfahrt und des hiermit einhergehenden hohen zeitlichen Aufwandes einem gewissen Hemmnis.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich die Planung der Gemeinde Dagebüll nicht nachteilig auf gewichtige städtebauliche Belange der Gemeinde Norddorf auf Amrum auswirkt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Inhalte des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll zur Kenntnis zu nehmen. Es sollen keine Anmerkungen gemacht werden.

15. Beratung und Beschlussfassung über die Straßen- und diesjährige Weihnachtsbeleuchtung

Die GV beschließt nach Aussprache einstimmig:

An drei markanten Punkten im Ort werden Weihnachtsbäume aufgestellt. Die Sterne werden nicht aufgehängt.

Die Straßenbeleuchtung wird zwischen 01.00 Uhr und 04.30 Uhr ausgeschaltet.

16. Verschiedenes I

Es liegt nichts vor.

Bürgermeister

Protokollführung